

Offizielle Verbands-Nachrichten

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier**

Band (Jahr): - **(1933-1934)**

Heft 34-35

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer. Lichtspieltheater-Verband

Präsident: A. Wyler-Scotoni,
Freigutstr. 9, Zürich 2
Tel. N° 36.471

Deutsche und Italienische Schweiz.

Sekretariat: Theaterstr. 3, Zürich 1
Sekretär: Joseph Lang
Tel. N° 29.189

Offizielle Verbands-Nachrichten

(Verantwortliche Redaktion: Das Verbandssekretariat)

Eintrittspreisschleuderei, Freikartensystem und Zweischlagerprogramme.

Einige Inhaber von kleineren und mittleren Tonfilmtheatern in Zürich haben geglaubt, das Ei des Columbus gefunden zu haben, indem sie teilweise nicht nur die Eintrittspreise an sich heruntersetzten, sondern auch noch grosse Mengen Freikarten verteilten, wobei nur für das Programm obligatorisch 20 oder 30 Rp. zu zahlen sind. Durch Verteilen von Flugzetteln sind ebenfalls grosse Auflagen von Freikarten unter das Publikum gebracht worden, wo mit einem einzigen Billet gleichzeitig zwei Personen Eintritt erhalten.

Glücklicherweise sind diesem groben Unfug nicht alle Kleintheater und auch kein einziges Grosstheater gefolgt, sonst wäre jedenfalls die Substanz der Kassen gänzlich zusammengebrochen, ein Schaden, der nie mehr hätte gut gemacht werden können. Wenn alle Kleintheater dieselben Eintrittspreise haben, profitieren alle davon und nicht nur derjenige, der als Alleingänger mit Freibilleten um sich schmeissen zu können glaubt und dabei seine Kollegen schwer schädigt und das kinobesuchende Publikum verwöhnt.

In der Erkenntnis, dass die herrschenden Zustände im ureigensten Interesse aller Kinotheater aufhören müssen, haben sich die beiden Verbände — Lichtspieltheater-Verband und Verleiher-Verband — der Sache angenommen. Anlässlich einer gemeinsamen Konferenz, an der alle Kreise vertreten waren, wurde in einer Resolution festgestellt, dass das verpöhtete Freikartensystem in jeglicher Form kein Mittel darstelle, um den Geschäftsgang eines Kinotheaters zu beleben, andererseits aber geeignet sei, die gesamte Branche in ein ungesundes Verhältnis hineinzuziehen. Im Weiteren wurden die **Minimal-Eintrittspreise** für Zweitaufführungstheater (Nachspieler) wie folgt festgelegt:

Fr. 0,75 Fr. 1,— Fr. 1,25 Fr. 1,50 Fr. 2,—
wobei als vereinbart gilt, dass der III. Platz nicht mehr als maximal $\frac{1}{4}$ aller Sitzplätze des Parterres und der II. Platz maximal die Hälfte des Parterres umfassen darf.

Auch wurde die maximale Anzahl der **Plakate**, die ausgehängt werden dürfen und die dafür abzugebenden Freikarten, geregelt. Es darf künftig pro Plakat nur eine befristete Reklame-Freikarte verabfolgt werden. Festgelegt sind auch die **Vergünstigungen**, die event. Studenten, Soldaten und Arbeitslosen zu gewähren sind. Bezüglich des unsinnigen und verwerflichen **Zweischlager-Programms** ist eine Einigung zustande gekommen, die alle Beteiligten befriedigen kann. Alle Beschlüsse sind in einer Vereinbarung verankert worden, deren Uebertretung für die Theaterbesitzer unangenehme Folgen nach sich ziehen kann.

* * *

Der Kuriosität halber bringen wir nachstehend das Resultat einer Abstimmung über das Zweischlager-Programm, die ein Theaterleiter durch sein Stammpublikum durchführen liess.

« Sämtliche Stammgäste sprachen sich für eine Vorstellungsdauer von etwa zwei Stunden aus, da nach ihrer Ansicht von zehn Personen kaum eine in der Lage sei, mit Interesse und Spannung einem zweiten Schlager zu folgen. Ein Tonfilm beanspruche viel mehr Aufmerksamkeit als früher ein Stummfilm. »

Einige Antworten:

« Was zu viel ist, ist zu viel. Nach arbeitsreichem Tag drei Stunden im Kino? Unmöglich! »

« Derartig lange Vorstellungen sind keine Erholung mehr! »

« Ein 3-Stunden-Programm kann auf die Besucher nur **abschreckend** wirken! »

Man könnte ins Unendliche fortfahren mit Begründungen. Sicher ist, dass die Besucher der Lichtspieltheater zum allergrössten Teil gegen das Zweischlager-Programm sind.

Es ist sehr zu wünschen, dass diejenigen Theaterbesitzer, die es angeht, obige Mitteilungen beherzigen werden.

Jos. LANG, Sekretär.

Western-Service-Gebühren

Wir nehmen Bezug auf unsere Mitteilungen in No. 32-33 dieses Blattes und können heute die erfreuliche Mitteilung machen, dass es den Bemühungen von Herrn Direktor Enders der Alpine Western Electric Co. Basel gelungen ist, unserem Gesuche um eine weitere Reduzierung der Servicegebühren, wenn auch nicht in dem von vielen Theaterbesitzern gewünschten Umfang, so doch im Rahmen der vorhergehenden Jahre zum Erfolg zu verhelfen. Demzufolge tritt ab 1. Okt. 1933 für die mittleren Theater und ab 1. Januar 1934 für die Grosstheater eine nochmalige Reduktion ein, für die wir Herrn Direktor Enders unsere Anerkennung nicht versagen dürfen. Dies umsomehr, als der in den Mietverträgen mit der Western Electric festgesetzte wöchentlich zu zahlende Betrag nicht nur als Servicegebühr, sondern zum Teil als Miete zu betrachten ist und bekanntlich Verträge von beiden Kontrahenten eingehalten werden müssen.

Jos. LANG, Sekretär.

Gefällt Ihnen

L'Effort Cinégraphique Suisse?

Wenn, ja

dann abonnieren Sie darauf!